

An die Gemeinde Stuhr (E-Mail: [friedhof@stuhr.de](mailto:friedhof@stuhr.de))

**Antrag auf Genehmigung eines Grabmals sowie Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a Bestattungsgesetz (BestattG)**

Friedhof:    Fahrenhorst     Seckenhausen     Moordeich   
Block \_\_\_\_    Feld \_\_\_\_    Reihe \_\_\_\_    Grab-Nr. \_\_\_\_

Wichtiger Hinweis: Bei der Gestaltung von Rasengräbern sind nur Liegesteine zulässig!

_____	Werkstoff (Material):	_____
Name des Verstorbenen:	Form:	_____
_____	Bearbeitung:	_____
Sterbedatum:	Farbe:	_____
	Schriftart:	_____

Ansicht (Maßstab: 1:10)

**Antragsteller (Nutzungsberechtigter)**

\_\_\_\_\_  
Name / Vorname / Anschrift

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

	<input type="checkbox"/> Genehmigt		
	<input type="checkbox"/> Mit Änderungen genehmigt		
	<input type="checkbox"/> Abgelehnt	Datum	
Datum	Unterschrift (Steinmetz)	Prüfung nach Aufstellung	Az.: 67 33 04

ANLAGE zu § 17 der Friedhofssatzung

Zutreffen-  
des bitte  
ankreuzen

### Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a Bestattungsgesetz (BestattG)

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen (ILO 182) als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen (ILO 182) als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- Fair Stone
- IGEP
- Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift